

Verordnung des Rektorats über die Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendiums für erwerbstätige Studierende

§ 1

- (1) Das Rektorat der Universität Klagenfurt richtet ein Studienabschluss-Stipendium für studienbeitragspflichtige selbstständig und/oder unselbstständig erwerbstätige Studierende ein, die nach Eintreten der Studienbeitragspflicht gem. § 3 ein Stipendium zur Förderung eines schnellen und zeitnahen Studienabschlusses beantragen können.
- (2) Das Stipendium wird beginnend mit Wintersemester 2019/20 eingrichtet.

§ 2 Höhe des Stipendiums

Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt 500 Euro pro Semester pro Studierender/Studierendem.

§ 3 Bezugsgruppen

- (1) Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Universität Klagenfurt unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, die eine Erwerbstätigkeit gem. § 5 nachweisen und in dem der Antragstellung vorangegangenen Semester den vorgeschriebenen Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) und Studienbeitrag an der Universität Klagenfurt entrichtet haben.
- (2) Für ordentliche Studierende aus Drittstaaten gilt diese Regelung in Analogie zu § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) i.d.g.F. nur nach Ablauf der vorgesehenen Regelstudienzeit zuzüglich zwei Toleranzsemester.
- (3) Außerordentliche Studierende und MitbelegerInnen von anderen Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 4 Erwerbstätigkeit, Einkommensgrenze

- (1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist seitens der/des Studierenden für das Kalenderjahr, das der Antragstellung vorangeht, der Nachweis einer Erwerbstätigkeit zu erbringen.
- (2) Im Falle einer ausschließlichen unselbstständigen Erwerbstätigkeit der/des Studierenden dürfen die steuerpflichtigen Einkünfte die auf das Jahr hochgerechnete Geringfügigkeitsgrenze (14-facher Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG i.d.g.F.) nicht unterschreiten und die auf das Jahr hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Ist die/der Studierende sowohl unselbstständig als auch selbstständig oder ausschließlich selbstständig erwerbstätig dürfen die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit die auf das Jahr hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

§ 5 Nachweise

Die erforderlichen Nachweise der Erwerbstätigkeit beziehen sich jeweils auf das dem Zeitpunkt der Antragstellung vorangehende Kalenderjahr. Als solche gelten

1. der Einkommensteuerbescheid (von unselbstständig und selbständig erwerbstätigen Studierenden) oder
2. eine eidesstattliche Erklärung der/des Studierenden und deren/dessen Steuerberaterin/Steuerberaters im Falle der Selbstständigkeit der/des Studierenden, in der versichert wird, dass die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit die auf das Jahr hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten oder
3. der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline von unselbstständig erwerbstätigen Studierenden oder
4. bei LandwirtInnen: der Einheitswertbescheid mit einer eidesstattlichen Erklärung der/des Studierenden, in der versichert wird, dass die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit die auf das Jahr hochgerechnete Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschreiten und die auf das Jahr hochgerechnete dreifache Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

§ 6 Bezugsdauer und Antragstellung

(1) Die maximale Bezugsdauer beträgt

1. bei einem Diplomstudium 6 Semester
2. bei einem sechssemestrigen Bachelorstudium 5 Semester
3. bei einem achtsemestrigen Bachelorstudium 6 Semester
4. bei einem viersemestrigen Masterstudium 3 Semester
5. bei einem sechssemestrigen Doktoratsstudium 5 Semester

(2) Es erfolgt eine semesterweise Antragstellung jeweils im Nachhinein. Die Antragsfrist läuft für das Wintersemester vom 1. bis zum 30. April und für das Sommersemester vom 1. bis zum 30. November. Das Antragsformular wird fristgerecht und in geeigneter Weise online zur Verfügung gestellt.

(3) Pro Semester kann pro Studierender/Studierendem nur ein Antrag auf Auszahlung des Stipendiums für ein studienbeitragspflichtiges Studium gestellt werden, wobei der Antrag nur gestellt werden kann, wenn für das beantragte Semester kein Antrag auf Basis gesetzlicher Erlass- oder Rückerstattungsgründe gemäß § 92 UG gestellt und genehmigt wurde.

§ 7 Studienfortschritt

(1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen bei einem studienbeitragspflichtigen sechssemestrigen Bachelorstudium mindestens 100 ECTS, bei einem

studienbeitragspflichtigen achtsemestrigen Bachelorstudium mindestens 140 ECTS, bei einem studienbeitragspflichtigen Masterstudium mindestens 70 ECTS und bei einem studienbeitragspflichtigen Diplomstudium mindestens 150 ECTS absolviert worden sein. Bei einem studienbeitragspflichtigen Doktoratsstudium müssen sämtliche im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungsleistungen laut Dissertationsvereinbarung nachgewiesen werden.

- (2) Bei der Antragstellung muss eine Studienaktivität von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten im studienbeitragspflichtigen Studium im vorangegangenen Semester nachgewiesen werden; bei gemeinsam eingerichteten Studien können diese auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein. Anerkennungen werden nur im Falle der originären Prüfungsleistung im zum Zeitpunkt der Antragstellung vorangegangenen Semester berücksichtigt.
- (3) Der Nachweis der Arbeit an einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, Master- oder Diplomarbeit) gilt als Äquivalent zu der zu erbringenden Mindestanzahl an 8 ECTS-Anrechnungspunkten. Derartige Nachweise gelten durch eine von der Betreuerin/dem Betreuer ausgestellte Bestätigung über den Fortschritt der Arbeit als erbracht. Im Falle der Arbeit an einer Masterarbeit muss beim Zeitpunkt der Antragstellung zusätzlich ein Studienfortschritt im Ausmaß von mindestens 90 ECTS, im Falle der Arbeit an einer Diplomarbeit ein Studienfortschritt im Ausmaß von mindestens 170 ECTS vorliegen.

§ 8 Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums

Die/der Studierende ist von der Entscheidung durch das Rektorat nach Erledigung des jeweiligen Antrages zu verständigen. Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist die fristgerechte und vollständige Einreichung des Antrags und der erforderlichen Nachweise. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen nach dem Antragszeitraum werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

§ 9 Auszahlung des Stipendiums

- (1) Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Universität durch das Rektorat und auf Grund einer Antragstellung der/des Studierenden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Studienabschluss-Stipendiums.
- (2) Die Vollziehung dieser Verordnung fällt in den Kompetenzbereich der Vizerektorin für Lehre bzw. des Vizerektors für Lehre.

§ 10 Rückforderung des Stipendiums

Sofern Studierende das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der Universität Klagenfurt zurückzuzahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft und ist erstmals für Anträge für das Wintersemester 2019/20 anzuwenden.